

Mitteilung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 2 (Rodenkirchen)	08.12.2014

Hinweisschilder am Seerosenteich im Vorgebirgspark TOP 8.1.11 Antrag von Herrn Bronisz (Die Linke.) AN/1192/2014

Aufgrund oben genannten Antrags hat die Bezirksvertretung in ihrer Sitzung am 20.11.2014 beschlossen, dass die Verwaltung gebeten wird, um den Seerosenteich – Eingang Kreuznacher Str. – im Vorgebirgspark entweder mittels „Gebotssteinen“ oder Platten für Besucher Hinweise anzubringen, dass der Seerosenteich nicht betreten werden darf und Hunde fernzuhalten sind.

Mitteilung der Verwaltung:

Wie bereits zur gleichen Sitzung mit Vorlagen-Nummer 3015/2014 zur Anfrage nach § 4 BV2 (Grüne) unter TOP 7.2.2 dargestellt, regelt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung für das Gebiet der Stadt Köln (Kölner Stadtordnung - KSO) vom 14. April 2014 das Nutzungsverhalten in den Grünflächen ausreichend und umfassend:

§ 17 Gewässer – Baden und Nutzung

(1) Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist das Baden in öffentlichen Gewässern verboten. Nur in den ausgewiesenen Badeeinrichtungen, d. h. im Schwimmbadbereich Fühlinger See, im Schwimmbadbereich Escher See und im Vingster Bad ist das Baden auf eigene Gefahr erlaubt. In Brunnen und Springbrunnen ist das Baden verboten.

§ 27 Führen von Hunden

(1) Hunde sind in öffentlichen Grünflächen und Wildparks an der Leine zu führen. Andere Personen dürfen nicht gefährdet oder mehr als den Umständen nach unvermeidbar beeinträchtigt werden.

(2) Das Mitführen von Hunden – mit Ausnahme von Blindenführhunden und Behindertenbegleithunden – ist in den folgenden Bereichen verboten:

- im Botanischen, Forstbotanischen Garten und Finkens Garten,
- in der Vogelschau Leidenhausen und im Tierpark Lindenthal sowie
- auf öffentlichen Spiel- und Bolzplätzen.

Für den Vorgebirgspark besteht kein Hundeverbot oder eine andere Sonderregelung, auf die explizit hinzuweisen wäre. Verständlicherweise ist es unmöglich, in allen Grünanlagen mittels Hinweistafeln über die dort gemäß Kölner Stadtordnung geltenden umfangreichen Verhaltensregeln aufzuklären. Eine Beschilderung einzelner Flächen mit den allgemeinen Ge- und Verboten würde aber zum Umkehrschluss führen, dass dort, wo keine Schilder stehen, diese Vorschriften nicht gelten würden.

Im Übrigen ist der Seerosenteich aufgrund seiner äußerst geringen Größe und Wassertiefe von nur einem halben Meter nicht für einen Badebetrieb geeignet, wie auf dem nachfolgenden Foto erkennbar, das anlässlich der Rettung von widerrechtlich ausgesetzten Fischen aufgenommen wurde.



Eine Umsetzung des Beschlusses ist mangels Finanzierbarkeit nicht möglich, da für die Ausstattung aller Grünanlagen mit Hinweistafeln und die nachfolgend erforderliche ständige Reparatur von Vandalismus-Schäden keine Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.